

Änderungsantrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Till Mansmann, Frank Schäffler und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/20058, 19/20332 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 000 000 Euro“ durch die Angabe „30 000 000 Euro“ und die Angabe „2 000 000 Euro“ durch die Angabe „60 000 000 Euro“ und werden die Wörter „des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums“ durch die Wörter „der drei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30 000 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ und die Angabe „60 000 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 000 Euro“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt ergänzt:

- a) In § 10d Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums“ durch die Wörter „der drei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume“ ersetzt.

- b) In § 10d Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum“ durch die Wörter „einen nach Satz 1 benannten Veranlagungszeiträume“ ersetzt.

- c) In § 10d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 1 Million Euro“ durch die Wörter „10 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 10 Million Euro“ ersetzt.

- d) In § 10d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „1 Million Euro ein Betrag von 2 Millionen Euro“ durch die Wörter „10 Million Euro ein Betrag von 20 Millionen Euro“ ersetzt.

Berlin, den 29. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Corona-Krise ist schon jetzt für viele Unternehmen existenzbedrohend. Steuerstundungen allein reichen nicht aus, um teilweise hundertprozentige Umsatzeinbrüche abzufedern. Hier ist der Staat mit außergewöhnlichen Maßnahmen gefordert, um die Unternehmen nicht unverschuldet in die Zahlungsunfähigkeit abrutschen zu lassen. Jetzt ist der Zeitpunkt, mit deutlichen Signalen die Wirtschaft zu stützen. Abwarten oder zögerliches Handeln kann für viele Unternehmen oder Solo-Selbstständige, die unter teilweise hundertprozentigen Umsatzausfällen leiden, ein Ende ihrer Existenz bedeuten.

Mit der Negativen Gewinnsteuer (NGS) haben wir Freie Demokraten frühzeitig ein effektives Konzept vorgelegt, um den deutschen Unternehmen mit Beginn des Corona-Lockdowns die so dringend benötigte Liquidität zu sichern: Über die leistungsfähige Infrastruktur der deutschen Finanzämter sollten alle Unternehmer und Betriebe auf Antrag eine Liquiditätshilfe in Abhängigkeit von ihrer im Vorjahr gezahlten Gewinnsteuer überwiesen bekommen – schnell und unbürokratisch, um kurzfristig weiter Mieten, Pachten und weitere Rechnungen bezahlen zu können. Momentan ist die Zeit, den Lockdown schrittweise wieder aufzuheben und langsam zur Normalität zurückzukehren. Dies erlaubt es immer mehr Unternehmen, ihre Produktion wieder hochzufahren.

Aber damit ist es für viele Selbständige und Betriebe nicht getan. Sie müssen die staatlich garantierten Darlehen, die sie zur Liquiditätssicherung angenommen haben, wieder zurückzahlen, und das, obwohl sich die im Lockdown ausgefallene Produktion in vielen Branchen nicht wird einfach nachholen lassen. Die Rückzahlung der Kredite droht dann das Eigenkapital vieler kleiner und mittlerer Unternehmen aufzuzehren. Laut einer Umfrage des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft (BVMW) befürchten 76 Prozent der Mittelständler, dass die bisher ausgezahlten Hilfen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Deshalb haben wir Freie Demokraten von Anfang an gesagt, dass die NGS nach der Liquiditätssicherung in einem zweiten Schritt auch die Solvenz des deutschen Mittelstands sichern muss. Denn es nützt nichts, den Betrieben mit Darlehen über die schwierigen ersten Monate zu helfen, wenn sie anschließend doch zum Insolvenzverwalter gehen müssen, sobald die Kredite zurückzahlen sind.

Die Sicherung der Solvenz der starken deutschen Unternehmen ist jetzt die wichtigste finanzpolitische Aufgabe. Dazu braucht es weder ein klassisches Konjunkturprogramm – denn an Nachfrage mangelt es nicht –, noch industriepolitische Wohltaten zugunsten einzelner Lobbygruppen – denn wir müssen die deutsche Wirtschaft in

ihrer einzigartigen Vielfalt und Leistungsfähigkeit erhalten. Vor allem aber ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, um die gewachsene hiesige Wirtschaftsstruktur in planwirtschaftlicher Manier von oben her „umzubauen“, als wäre sie ein Baukastenset für Kinder. Bewahren wir das, was uns starkgemacht hat!

Um die Solvenz der deutschen Wirtschaft zu sichern, muss jetzt der zweite Schritt der NGS beschlossen werden: Der Deutsche Bundestag muss eine deutlich erweiterte Verlustverrechnung mit vergangenen oder zukünftigen Jahren einführen. Diese Erweiterung der Verlustverrechnung wirkt wie eine nachträgliche Steuersenkung. Damit Unternehmen aufgrund entgangener Aufträge, die nicht nachgeholt werden, nicht nach der Krise durch dann fällige Steuerzahlungen in Schwierigkeiten kommen, ist eine solche nachträgliche Steuersenkung sinnvoll. Und da Deutschland das Land mit der höchsten Unternehmensteuerbelastung im OECD-Raum ist, wäre eine nachträgliche Steuersenkung auch gerechtfertigt. Im Ergebnis erhalten Unternehmen einen Teil ihrer bereits gezahlten Steuern zurück.

Zur Umsetzung sollen die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG von 1 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro auf 60 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben werden. Ebenso soll die Möglichkeit der Verlustverrechnung von einem auf drei Jahre zurück angepasst werden. Darüber hinaus sollen die Schwellenwerte für die Mindestgewinnbesteuerung von 1 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben werden. Dies soll bis einschließlich 2021 gelten, danach soll die Regelung evaluiert werden, um ggf. einen höheren Verlustrücktrag zu ermöglichen.

